

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 18.11.2022	<i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1214
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Schönberger Land (Vorberatung)		Ö
Amtsausschuss Amt Schönberger Land (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die zwingende Erstanwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) soll zum 01.01.2023 erfolgen. Damit ist das Amt Schönberger Land ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städtetages plant das Bundesministerium für Finanzen die zwingende Erstanwendung des § 2 b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Bis zur tatsächlichen Gesetzesänderung bleibt es bei der zwingenden Anwendung ab dem 01.01.2023.

Dementsprechend ist eine Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom _____

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land in seiner Sitzung vom _____ nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Soweit Gebühren nach den obenstehenden Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönberg, den

Lenschow
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)